Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0525/2012**		**Datum:**	**24.08.2012**
Baudezernent				
Verfasser:	**61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**		**Az:**	**61.2 B-Plan Stro**
Gremienweg:				
18.09.2012	**Fachbereichsausschuss IV** TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt ☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
Betreff:	**Bebauungsplan Nr. 16 "Löhrstraße / Kleinschmittsgäßchen / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße", Änderung Nr. 7 im beschleunigten Verfahren** **-erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss-**			

Beschlussentwurf:
Der Fachbereichsausschuss IV beschließt

a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16, Änderung Nr. 7, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch -BauGB-;
b) von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen;
c) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Begründung:
Die beabsichtigte Verkehrsführung hat sich gegenüber dem Planungsstand der ersten öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 geändert. Die Führung des Kfz-Verkehrs soll nunmehr auf der ringförmigen Straße rund um das Parkhaus im Einrichtungsverkehr erfolgen, d.h. östlich des Parkhauses ist kein Zweirichtungsverkehr mehr vorgesehen. Das Fachgutachten Geräusche, FIRU GfI mbH, vom 11.06.2012 wurde überarbeitet. Die Festsetzungen zum passiven Schallschutz wurden angepasst. Weitere Änderungen haben sich in der Planzeichnung, den Hinweisen zum Bebauungsplan und der Begründung ergeben.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung soll nicht gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt werden. Von der Möglichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB, zu bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Zur weiteren Begründung wird auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Anlagen:
Satzung, Lageplan, Text, Begründung, Planzeichnung